Germ. 8°
358.611

Digitized by Google

Germ. sp. 358 en Program

Digitized by Google

II
2a

Programm und Statut

ad. v. 1858

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Hannover 1835.
Gedruckt bei den Gebrüdern Jänecke.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Hiſtoriſcher Verein
für
Niederſachſen

unter dem Protectorate
Seiner Königlichen Hoheit
des Herrn Vice-Königs
Herzogs von Cambridge.

Das Beiſpiel der meiſten Länder Deutſchlands, die ſchon häufig ausgeſprochenen Wünſche vieler Einzelnen, die wiſſenſchaftlichen Forderungen und Bedürfniſſe unſerer Zeit, die Bemerkung, daß der neuerlich ſtärker erwachte Gemeinſinn der Hannoveraner bereits mehrfach auf gleiche Weiſe nach Erreichung nützlicher Zwecke zu ſtreben angefangen hat, und die Überzeugung, daß eine vermehrte Belebung des Sinnes für's Vaterländiſche im Volke ſich vorzugsweiſe in einer Zeit empfiehlt, in welcher ein Verkennen des Vaterländiſchen ſchon öfters zu verderblichen Folgen geführt hat: — dieſe Rückſichten haben die Stiftung eines Vereins veranlaſſt, welcher — zum Zwecke einer vermehrten und erleichterten Erforſchung und Bearbeitung

Digitized by Google

der vaterländischen Geschichte und der Vaterlandskunde überhaupt, und zur Bekämpfung des Vorurtheils, welches häufig gegen den Werth geschichtlicher Forschungen und geschichtlicher Denkmäler, gegen den Werth specieller Landesgeschichte für Beurtheilung der Gegenwart und Zukunft gehegt wird, — unter dem Namen

»Historischer Verein für Niedersachsen«

in der Stadt Hannover zusammengetreten ist, und den angegebenen Zwecken durch eine **theilweise, ihrem Umfange nach durch die Kräfte des Vereins bedingte Anwendung** der nachfolgenden Mittel sich zu nähern bestrebt sein wird.

---

1) Der Verein beabsichtigt, Zusammenkünfte seiner Mitglieder, zum Zwecke wissenschaftlicher Mittheilungen und behuf Besprechung gemeinschaftlicher Maßregeln und der inneren Angelegenheiten des Vereins zu veranlassen, wobei es zweckmäßig sein kann, den Ort dieser Zusammenkünfte zuweilen abwechseln zu lassen.

2) Der Verein beabsichtigt, eine nähere Verbindung seiner Mitglieder unter einander zu veranlassen. Er wird z. B. wenn mehrere Freunde der vaterländischen Geschichte sich mit gleichen, oder nach Zeitalter, Gegend oder Gegenstand verwandten Forschungen beschäfftigen, Verbindungen unter denselben in der Art zu vermitteln suchen, daß die Forschungen und Mate-

Digitized by Google

rialien-Sammlungen derselben sich gegenseitig unterstüzzen und gegen einander ausgetauscht werden, daß dasjenige, welches der eine, ohne es zu nutzen, sammelte, vom anderen genutzt werden könne. Der Verein wird Anfragen Einzelner über bestimmte Gegenstände, durch Mittheilungen aus seinen Sammlungen oder durch Erkundigung bei denjenigen seiner Mitglieder, bei denen er Auskunft erwarten zu dürfen glaubt, zu genügen suchen, und gleichsam ein Nachweisungsbüreau für historische Forschungen und Anfragen zu bilden bestrebt sein.

3) Der Verein beabsichtigt, Beiträge und Materialien jeder Art zur Landesgeschichte und allen ihren Zweigen zu sammeln.

Diese Sammlung soll, so weit es thunlich ist, zunächst Nachrichten über das Vorhandensein schon gesammelter oder zerstreueter Materialien enthalten, und zwar

a. Verzeichnisse der Denkmäler der inländischen Kunst, — der Architectur, der Sculptur, der Glyptik und der Malerei, — die sich im Lande befinden.

b. Verzeichnisse der in den Archiven der Städte, Klöster, Kirchen und Familien aufbewahrten Diplome und Urkunden des Mittelalters, so wie

c. der sonstigen in Registraturen, Archiven und im Privatbesitze befindlichen handschriftlichen Nachrichten über historische Gegenstände, sowie sie in Acten, in Collectaneen, in Copialbüchern, in Ausarbei-

Digitized by Google

tungen, in historischen Werken älterer und neuerer Verfasser vorhanden, — ohne Beschränkung auf irgend ein einzelnes Zeitalter der Geschichte.

Neben diesen Verzeichnissen des Vorhandenen, wird der Verein auch das Vorhandene selbst sich zu verschaffen suchen, und zwar die Denkmäler der Kunst — Gebäude, Sculpturen, Reliefs, Leichensteine, Malereien, — in Beschreibungen und Abbildungen; die handschriftlichen Materialien aller Zeitalter — seien es Diplome, Urkunden, Inschriften, Werke oder Collectaneen, — wo nicht die Originale, doch in Abschriften.

Hierzu kommen: die einzuziehenden Nachrichten über die noch im Volke lebendigen Überbleibsel der Vorzeit, — Sprichwörter, Volkslieder, Volkssagen, Sitten und Gebräuche u.s.w.

Endlich soll der Verein Mittheilungen zur speciellen älteren und neueren Geographie, Topographie und Statistik des Landes im thunlichsten Umfange veranlassen und dieselben sammeln.

Sowohl seinen Mitgliedern als auch Anderen empfiehlt der Verein eine thätigste Bereicherung dieser Sammlungen, welche sodann durch Cataloge, die auch den auswärtigen Mitgliedern auf deren Verlangen mitzutheilen sind, nutzbar gemacht werden sollen.

4) Der Verein wünscht, falls sich Gelegenheit dazu darbietet, die Anlegung einer Sammlung gedruckter, auf Landeskunde bezüglicher Bücher und Schriften, weil nicht allen Geschichtsfreunden im Lande

Digitized by Google

die bequeme Benutzung von Bibliotheken dargeboten ist, und es stets Pflicht des Vereins sein wird, die literarischen Bedürfnisse und Wünsche seiner Mitglieder im thunlichsten Umfange zu befriedigen. Die Bibliothek des Vereins wird daher vorzugsweise die Bestimmung haben, die Verleihung und Versendung von Büchern an auswärtige Mitglieder möglich zu machen.

5) Der Verein beabsichtigt eine Sammlung von Gegenständen, welche im Interesse der vaterländischen Geschichte oder Kunst vereinigt und aufbewahrt zu werden verdienen, — ein **historisches Museum**. Zahlreiche Gegenstände der Art finden sich vereinzelt und zerstreuet in den Händen von Privatpersonen, oft wenig gekannt, wenig geachtet, — Gegenstände, die erst durch ihre Zusammenstellung mit Gleichartigen ihre Erklärung, ihre Deutung finden, und erst dann einen Werth irgend einer Art erhalten. Häufig werden Besitzer solcher Gegenstände geneigt sein, dieselben, wenn gleich mit vorbehaltenem Eigenthume daran, in ein Museum zu deponiren, wo sie den sich dafür Interessirenden zugänglich sind und wo sich ein wissenschaftlicher Nutzen davon hoffen lässt. — Hin und wieder wird der Verein in die Lage kommen können, Ankäufe solcher Gegenstände machen zu müssen, falls allein durch dieses Mittel dieselben vor der Zerstörung oder dem Verlorengehen gerettet werden können, und Privatsammler dazu sich nicht finden wollen. — Ausgeschlossen von dieser Sammlung darf nichts sein, welches entweder zu den historischen Denkmälern gezählt

Digitized by Google

wird, — wie z. B. Alterthümer, Münzen, Siegel, besonders des Mittelalters, wenn nicht in Originalen, doch in Abdrücken oder Abgüssen; oder für die Kunstgeschichte interessant ist, wie z. B. Schnitzwerk, Reliefs, Sculpturen, Glasgemälde; oder welches die Sitten, die Lebensweise, die Kleidungsart, die Bewaffnung, die Gewerbsthätigkeit früherer Zeitalter kennen lehrt.

6) Der Verein wünscht zur Erhaltung von Denkmälern der Geschichte und vaterländischen Kunst, die sich im Lande befinden, und zu ihrer Rettung vor der Zerstörung durch die Zeit und durch Unverstand, beizutragen. Der Verein wird in Fällen, wo Besorgnisse der Art entstehen, Schritte thun, um, nöthigenfalls auch durch Geldmittel, den Folgen der Gleichgültigkeit oder der Barbarei vorzubeugen. Von solchen Denkmälern aber, deren Erhaltung gänzlich unmöglich, soll durch Veranstaltung von Beschreibungen und Abbildungen das Andenken erhalten werden.

7) Der Verein wird wissenschaftliche Unternehmungen, welche seinen Zwecken entsprechen, nicht nur thunlichst durch literarische Hülfsmittel, sondern nach Umständen und so weit seine Kräfte es gestatten, auch durch Geldmittel zu unterstützen, und z. B. durch letztere die Herausgabe von Quellenschriften oder von Bearbeitungen der Landesgeschichte und ihrer Theile, von Werken über Denkmäler der inländischen Kunst, wenn deren Herausgabe Schwierigkeiten entgegen stehen sollten, sowie auch Unternehmungen, welche Auf-

Digitized by Google

ſuchung neuer hiſtoriſcher Quellen bezwecken, wie z. B. etwaige vorzüglich intereſſante Nachgrabungen, zu befördern ſuchen.

8) Der Verein wünſcht anzuregen zur Beſchäftigung mit Gegenſtänden der Landesgeſchichte und Landeskunde, und zwar, ſo weit die Verhältniſſe es geſtatten, durch Ausſetzung von Preiſen, welche in Geld oder in Preismedaillen beſtehen und ſich z. B. würden beziehen können

a. auf Sammlung und Mittheilung von Materialien zur Landeskunde, im Allgemeinen oder über beſondere Fächer und Gegenſtände, wobei deren Reichhaltigkeit, entweder an Umfange oder an Gehalte, bedingt ſein kann;

b. auf Erforſchung und Bearbeitung einzelner, beſtimmt vorgeſchriebener oder der Wahl überlaſſener, ſpecieller Zweige der vaterländiſchen Geſchichte oder verwandter Fächer;

c. auf Benutzung einzelner Momente der Landesgeſchichte — für poetiſche Darſtellungen — oder

d. — für Werke der Kunſt.

9) Als ein weſentliches Mittel, um möglichſt in allen Theilen Niederſachſens die Zwecke des Vereins zu befördern, erſcheint unſtreitig die Veranſtaltung von Abtheilungen des Vereins oder ſeiner Sammlungen in den bedeutenderen Städten des Landes, in deren An-

Digitized by Google

regung und Förderung der Verein daher einen hauptsächlichen Gegenstand seiner Thätigkeit und seiner Bemühungen sehen wird.

10) Um den für die Zwecke des Vereins sich Interessirenden sowohl eine regelmäßige Kenntniß, als auch Beweise von seiner Thätigkeit und Wirksamkeit geben zu können, bedarf der Verein eines Organs, welches er bereits in der historischen Zeitschrift »Vaterländisches Archiv« gefunden hat.

Wenn dieses die Richtungen sind, in welchen der Verein wirken, dieses die Zwecke sind, denen er zustreben will, so geht daraus um so deutlicher hervor, welches die Forderungen sind, die er an seine Mitglieder stellt. Der Verein ist keine gelehrte Gesellschaft, in welchem Männer vom Fache sich zu gemeinsamen gelehrten Forschungen vereinigten, der Verein will hauptsächlich nur zu Forschungen anregen, und, vor Allem, er will die Materialien sammeln, deren der Forscher bedarf. — Es kann daher nicht genug gewarnt werden vor der gänzlich irrigen Ansicht, als seien gelehrte historische Kenntnisse und Neigung zu historischen Forschungen eine Forderung, die der Verein an seine Mitglieder stelle, und eine Bedingung des Eintritts in denselben. Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern nur die Geneigtheit, nach Verhältnissen und Neigungen vorkommenden Falls seine oben ausgesprochenen Zwecke

Digitized by Google

in einer oder der andern Art zu unterstützen, — eine Forderung, der Jeder, wäre ihm auch das Studium der vaterländischen Geschichte ein noch so fremdartiges, zu entsprechen die Kräfte hat. — Anweisungen und specielle Aufforderungen hiezu wird der Verein seinen Mitgliedern nach Umständen mittheilen.

Jene Theilnahme, welche die Mitglieder des Vereins an dessen Zwecken nehmen, kann auf eine verschiedenartige Weise von denselben bethätigt werden. Für mehrere dieser Zwecke muß es dem Vereine höchst erwünscht sein, durch Geldbeiträge von seinen Mitgliedern sich unterstützt zu sehen; vielfache andere Zwecke werden weniger durch Geldmittel, als durch eine Geneigtheit der Mitglieder zur Mittheilung geschichtlicher Materialien und Nachrichten zu erreichen sein. Es ist nicht die Absicht, hier nur gelehrte Geschichtsforscher mit einander zu verbinden, — vielmehr gibt es Wenige oder gar Keinen, der nicht im Stande wäre, auch noch in anderer Hinsicht als blos durch einen Geldbeitrag, für Förderung der Zwecke des Vereins thätig und nützlich zu werden; — gar Viele sind aber, deren Unterstützung von dem wesentlichsten Erfolge für den Verein sein kann.

Die Mitglieder adlicher Familien, welche in ihren Archiven und Registraturen oft die schätzbarsten Quellen für die Geschichte, der Familien sowohl als des Landes, bewahren; die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande, denen die Kirchen, vorzugsweise die

Digitized by Google

Aufbewahrungsörter der Kunstdenkmäler der Vorzeit, die Pfarrregistraturen und Kirchenbücher, mit ihren mannigfaltigen Beiträgen zur speciellesten Geschichte, zugänglich sind; die Mitglieder der Verwaltungsbehörden in den Städten und auf dem Lande, deren Archive angefüllt sind mit unentbehrlichen Materialien zur Landeskunde älterer und neuerer Zeit; die Mitglieder gerichtlicher Behörden, in deren Gewahrsame fast ausschließlich die Quellen der vaterländischen Rechtskunde mehrerer Jahrhunderte sind; die Forstbeamten, deren genaue Ortskunde für die specielle Topographie der verschiedenen Zeitalter höchst schätzbar ist und die oft allein von interessanten Auffindungen vergrabener Alterthümer Kunde erhalten; die Vorsteher der Zünfte, häufig im Besitze von Denkmälern der Gewerbsthätigkeit und Kunst ihrer Vorfahren; Alle, die Gelegenheit haben, Land, Volk, — Vorzeit, Mitwelt, kennen zu lernen, — sie sind es, auf deren Mitwirkung der historische Verein rechnen muß, wenn er seinem Ziele sich nähern zu können hoffen soll!

Die Benennung des Vereins deutet an, daß er zunächst und vorzugsweise seine Zwecke in Bezug auf die Lande zwischen Weser und Elbe, insbesondere so weit sie unter der Herrschaft des Welfischen Hauses stehen, verfolgen will, wobei jedoch, wie der Kundige ohnehin weiß, die Meinung nicht ist, daß der Verein seine Wirksamkeit irgend einer Art, auf einen durch

Digitized by Google

natürliche oder politische Gränzen bestimmten Kreis beschränken könne und solle. — So wenig der Hydrograph, der Geognost die einzelnen Theile seiner Untersuchungen nach der durch neuere politische Begebenheiten entstandenen Territorialgestaltung Deutschlands bestimmen kann, eben so wenig kann es der Geschichtsforscher, dessen Gebiet sich in einer, jener neuesten Gestaltung vorangehenden Reihe von Jahrhunderten hinerstreckt. — Nicht immer umschließen die politischen Bande, welche jetzt Gegenden mit einander vereinigen, auch ein Gebiet gemeinsamer geschichtlicher Entwickelung des Volks und des Rechts, und oft sehen Theile eines jetzt bestehenden Staates ihre geschichtlichen Beziehungen von den frühesten Zeiten her mit denen eines Nachbarstaates oder Theilen desselben verbunden.

Der aus der Nomenclatur der neuesten Geographie entschwundene Name des Vereins dient zugleich als Erinnerung an die Abstammung des Volks und die ältesten Schicksale desjenigen Landes, für die und deren Geschichte der Verein zunächst wirken will.

Dem Statute des Vereins liegt die Absicht zum Grunde, einestheils allen Denen, welche an den Zwecken des Vereins ein lebhafteres und bethätigteres Interesse nehmen, den umfassendsten Einfluß auf die Leitung seiner Thätigkeit und Wirksamkeit zu verschaffen;

Digitized by Google

anderntheils aber auch die, für einen Verein, der nur durch anhaltendes, länger fortgesetztes Streben zu den gewünschten Resultaten führen kann, unentbehrliche und ungefährdete Consequenz in Verfolgung seiner Zwecke zu sichern.

Digitized by Google

Statut

des

historischen Vereins für Niedersachsen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der historische Verein für Niedersachsen hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Sinn für das Vaterländische überhaupt im Volke zu fördern, und der Wissenschaft nützlich zu werden.

§. 2.

Behuf dieser Zwecke beabsichtigt der Verein:

1. thunlichste Erweiterung und Belebung der Theilnahme und des Wirkens für die Geschichte des Vaterlandes;
2. Anknüpfung eines engeren Bandes unter den Freunden der vaterländischen Geschichte;
3. Unterstützung und Erleichterung geschichtlicher Forschungen;
4. Aufsuchung, Erhaltung und Sammlung historischen Stoffes jeder Art.

Digitized by Google

§. 3.

Die Thätigkeit des Vereins wird theils durch die allgemeinen Versammlungen seiner Mitglieder, theils durch einen Ausschuß derselben, theils durch dessen Beamte geleitet.

§. 4.

Der Sitz des Vereins, der Aufenthaltsort der Beamten und das Local seiner Sammlungen befinden sich in der Stadt Hannover.

Die Einrichtung von Abtheilungen des Vereins oder von geschichtlichen Sammlungen in anderen Städten Niedersachsens hängt von dem Willen der dortigen Theilnehmer ab.

II. Von den Mitgliedern.

§. 5.

Mitglieder des Vereins sind alle diejenigen, welche

1. dem Vereine die Zusicherung geben, nach ihren Kräften, nach ihren Verhältnissen, nach ihren Neigungen und nach ihrer Zeit für die Zwecke desselben wirken zu wollen; und
2. sich zur Entrichtung eines jährlichen Geldbeitrages von Einem Thaler verpflichten.

§. 6.

Die Mitglieder erklären ihren Beitritt durch Unterzeichnung eines Reverses, und erhalten dagegen einen Receptionsbrief.

Digitized by Google

§. 7.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihren etwaigen Austritt vier Monate vor Ablauf des Jahres dem Schatzmeister anzuzeigen.

§. 8.

Die Mitglieder haben ausschließlich das Recht der Benutzung der Sammlungen des Vereins und den Zutritt zu denselben, so wie der Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen.

§. 9.

Die Mitglieder haben das Recht, die Unterstüzzung des Vereins behuf wissenschaftlicher Zwecke in Anspruch zu nehmen.

§. 10.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge, Vorschläge, Wünsche und Bemerkungen an die allgemeine Versammlung, an den Ausschuß oder an die Beamten zu bringen.

§. 11.

Jedem Mitgliede des Vereins wird alljährlich der Bericht über die Wirksamkeit und die Verhältnisse des Vereins, nebst dem Verzeichnisse der Mitglieder und einem Auszuge aus den Rechnungen, gedruckt mitgetheilt.

§. 12.

Durch den Austritt aus dem Vereine verlieren die Mitglieder alle Rechte und Ansprüche an dessen Eigenthum.

Digitized by Google

III. Von den allgemeinen Versammlungen.

§. 13.

Die allgemeinen Versammlungen der Mitglieder des Vereins sollen behuf wissenschaftlicher Mittheilungen und Besprechung der Angelegenheiten des Vereins statt finden.

§. 14.

Es soll wenigstens alle Jahr einmal eine allgemeine Versammlung der Mitglieder gehalten werden.

§. 15.

Zeit und Ort der allgemeinen Versammlungen werden von dem Ausschusse bestimmt, welcher eine desfallsige öffentliche Einladung an die Mitglieder erläßt.

§. 16.

Alle Mitglieder haben das Recht, nach zeitiger vorgängiger Anzeige beim Director, geeignete wissenschaftliche Vorträge in den allgemeinen Versammlungen zu halten.

§. 17.

Die allgemeine Versammlung erwählt zwei Deputationen von je drei ihrer Mitglieder, zur Revision der Rechnungen des Schatzmeisters und der Productenbücher und des Inventariums der Conservatoren.

§. 18.

Die Protocolle des Ausschusses, die Rechnungen und Inventarien des Vereins, werden in den allge-

Digitized by Google

meinen Verſammlungen zur Einſicht der Mitglieder ausgelegt.

§. 19.

Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaſſt. Die perſönlich nicht anweſenden Mitglieder des Vereins werden als den Beſchlüſſen der Anweſenden beitretend betrachtet.

§. 20.

Veränderungen des Statuts können nur in den allgemeinen Verſammlungen der Mitglieder, durch Mehrheit von dreiviertheil der Stimmen und in zwei aufeinander folgenden Verſammlungen wiederholt, beſchloſſen werden.

IV. Von dem Ausſchuſſe.

§. 21.

Die Anzahl der Mitglieder des Ausſchuſſes iſt unbeſtimmt; derſelbe muß jedoch mindeſtens aus elf in der Stadt Hannover wohnenden Mitgliedern, einſchließlich der Beamten, beſtehen. Der Ausſchuß ernennt dieſelben durch eigne Wahl.

§. 22.

Der Ausſchuß beſtimmt die wiſſenſchaftliche Thätigkeit des Vereins und die Schritte, die derſelbe nach Außen hin thut.

§. 23.

Die Beſtimmungen über die Geldausgaben des Vereins werden von dem Ausſchuſſe getroffen.

Digitized by Google

§. 24.

Der Ausschuß bestimmt, in wie fern einzelne seiner Mitglieder um Besorgung besonderer Aufträge für einzelne Zwecke oder einzelne Landestheile ersucht, und in wie fern besondere Wünsche an die Mitglieder einzelner Landestheile gerichtet werden sollen.

§. 25.

Der Ausschuß hat die Befugniß, Commissionen behuf specieller Zwecke oder einzelner Thätigkeiten des Vereins niederzusetzen, und Vereinsmitglieder zur Theilnahme an denselben einzuladen.

§. 26.

Die Art der Benutzung der Sammlungen des Vereins wird durch die vom Ausschusse zu entwerfenden Reglements bestimmt.

§. 27.

Die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses unterstützen die Vollziehung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen und des Ausschusses.

§. 28.

Wenigstens alle Monate soll eine Versammlung der Mitglieder des Ausschusses statt finden.

§. 29.

Zeit und Ort dieser Zusammenkünfte werden vom Director bestimmt.

§. 30.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Digitized by Google

§. 31.

Die persönlich nicht anwesenden Mitglieder des Ausschusses werden als den Beschlüssen der Anwesenden beitretend betrachtet; es ist den Beamten empfohlen, bei Fassung der Beschlüsse des Ausschusses das Gutachten der auswärtigen Mitglieder desselben darüber, so viel es thunlich, einzuholen.

V. Von den Beamten.

§. 32.

Die Beamten des Vereins sind

für die Geschäftsführung: ein Director, ein Secretair, ein Schatzmeister und ein Registrator;

für die Beaufsichtigung der Sammlungen: ein Conservator, ein Archivar und ein Bibliothekar.

Die Anordnung von Stellvertretern und Unterbeamten hängt vom Ermessen des Ausschusses ab. Es können mehrere Functionen in einer Person vereinigt werden.

§. 33.

Die Beamten werden von dem Ausschusse erwählt.

Die Dienstführung derselben dauert ein Jahr, jedoch sind die Austretenden wieder wählbar.

§. 34.

Die betreffenden Beamten besorgen die laufenden Geschäfte des Vereins und die Verhandlungen desselben im Inneren und nach Außen, vollziehen die Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen und des Aus-

Digitized by Google

schusses, und ordnen das zu ihrer Vollziehung Erforderliche an.

§. 35.

Die genauere Vertheilung der Geschäfte unter die Beamten und die Instructionen derselben werden durch die vom Ausschusse zu entwerfenden Reglements, oder in deren Ermangelung, durch die Anordnungen des Directors bestimmt.

§. 36.

Die am Sitze des Vereins anwesenden Beamten vertreten denselben active und passive in allen gerichtlichen und sonstigen Verhandlungen.

§. 37.

Die Beamten haben das Recht, in Behinderungsfällen die Personen ihrer Stellvertreter, welche nothwendig Mitglieder des Vereins sein müssen, und der Unterbeamten selbst in Vorschlag zu bringen, und hängt die Übertragung des Amts dann vom Beschlusse des Ausschusses ab. Falls ein Beamter von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, wählt der Ausschuß

---

§. 38.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Statuts entscheidet der Ausschuß.

Durch die stiftenden Mitglieder des Vereins

Gegeben zu Hannover

Am 19. Mai 1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google